

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**  
Regionale 2013

Nr. 43	Ausgegeben in Lüdenscheid am 30.10.2013	Jahrgang 2013
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

22.10.2013	Gemeinde Herscheid	Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.....	930
23.10.2013	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung der Lernanfänger.....	930
24.10.2013	Stadt Plettenberg	Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Plettenberg am 05.11.2013.....	931
24.10.2013	Gemeinde Herscheid	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014.....	932
17.10.2013	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung zur 35. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.) am 04.11.2013.....	932
22.10.2013	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 22.10.2013.....	933
22.10.2013	Stadt Lüdenscheid	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 22.10.2013.....	937
21.10.2013	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid	Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2012 für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid-AöR.....	938
28.10.2013	Märkischer Kreis	Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages des Märkischen Kreises am 07.11.2013.....	940
28.10.2013	Märkischer Kreis	Kommunalwahl 2014; Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses des Märkischen Kreises am 05. November 2013.....	941
29.10.2013	Stadt Plettenberg	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg – im Ortsteil Teindeln.....	942



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

#### Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde im März 2014 gem. § 58c Soldatengesetz folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann beim

Bürgerbüro der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid

eingelegt werden.

Herscheid, 22.10.2012

Der Bürgermeister  
i. V.  
P L A T E - E R N S T



### Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

#### Anmeldung der Lernanfänger

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach dem 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Außer den in diesem Jahr schulpflichtig werdenden Kindern müssen alle früher geborenen, aber bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die einzuschulenden Kinder sind an einem der nachstehend genannten Termine an **einer** Grundschule anzumelden.

Als Anmeldetermine stehen zur Verfügung:

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Dahle -  
Evingen (Dahle), Westerfelder Str. 26, 58762  
Altena

**05.11. und 07.11.2013  
um 8.00, 9.15 und 10.30 Uhr**

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Dahle -  
Evingen, (Evingen), In der Schledde 29, 58762  
Altena

11.11. und 14.11.2013 jeweils  
um 10.00 Uhr bzw. 11.45 Uhr

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Mühlendorf,  
Jahnstr. 14, 58762 Altena  
(auch Offene Ganztagsgrundschule)

05.11. / 06.11. / 07.11. 2013  
von 8.00 – 12.00 Uhr

Aus der Anmeldung an einer bestimmten Schule erwächst den Erziehungsberechtigten nicht der Anspruch, dass ihr Kind auch an dieser Schule eingeschult wird.

**Hinweis:**

**Einzelne Grundschulen werden unabhängig von dieser generellen Aufforderung zur Schulanmeldung den Erziehungsberechtigten einen persönlichen Termin mitteilen, an dem die Anmeldung an der Schule erfolgen soll. In diesen Fällen empfehle ich, diesem Terminvorschlag zu folgen um Wartezeiten zu vermeiden.**

Sollten Unklarheiten über die zuständige Grundschule entstehen, können diese bei dem Bereich Schulen, Sport u. Kultur der Stadt Altena/Westf., Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209-345, geklärt werden. Eltern, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch wegen seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung wünschen, müssen dies bei der Anmeldung bekanntgeben. Es ist nicht erforderlich, bei der Anmeldung ärztliche Zeugnisse beizubringen, da die angemeldeten Kinder vor ihrer Einschulung schulärztlich untersucht werden. Der Termin für die Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Altena (Westf.), 23.10.2013

Dr. Hollstein  
Bürgermeister



**Plettenberg**

Vier-Täler-Stadt

**Einladung**

zu einer Sitzung des Rates am Dienstag,  
05.11.2013 um 17:00 Uhr im Ratssaal,  
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Jahresabschluss 2012 der Krankenhaus Plettenberg gGmbH 134/2013
- Punkt 3: Jahresabschluss 2010 145/2013
- Punkt 4: Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwandes bei Produkt 036.365.002 - Kindertageseinrichtungen freier Träger-, Sachkonto 5318000 - Zuweisung an übrige Bereiche 142/2013
- Punkt 5: Einbringung des Haushalts 2014
- Punkt 6: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 7: Verschiedenes

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- Punkt 8: ENERVIE AG - Verkauf der Geschäftsanteile an der lekker Energie GmbH 135/2013
- Punkt 9: Verlängerung des Netzpachtvertrages mit Mark E und Neufassung des Konsortialvertrages 144/2013
- Punkt 10: Verhaltensregeln bei Wahlwerbung der Parteien 149/2013
- Punkt 11: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 12: Verschiedenes

Stadt Plettenberg  
Der Bürgermeister

Plettenberg, 24.10.2013

gez. Müller



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

#### Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2014 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

#### vom 31. Oktober 2013 bis zum Ende des Bera- tungsverfahrens im Rat der Gemeinde

im Rathaus Herscheid – Kämmerei -, Plettenberger  
Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 225, wie folgt öf-  
fentlich aus:

montags bis freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zusätzlich

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Gemeinde Herscheid Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Herscheid, 24. Oktober 2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Plate - Ernst



### Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

#### 35. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 04.11.2013, 17:00 Uhr, großer Sit-  
zungssaal, Zi. 62.

#### T a g e s o r d n u n g :

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 23.09.2013
2. Anfragen der Einwohner
3. Einbringung des Haushalts 2014 (Haushaltsrede des Bürgermeisters und des Kämmers) - Unterlagen werden in der Sitzung übergeben -
4. Aktuelle Finanzsituation (mündlicher Bericht)
5. Mitteilungen
6. Anfragen

##### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 23.09.2013
2. Beteiligungsangelegenheit
3. Stadt Altena Beteiligungs-GmbH Feststellung des Jahresabschlusses 2012 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2013
4. Auftragsvergabe Erlebnisaufzug zur Burg
5. Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
6. Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Altena (Westf.) 17.10.2013

Dr. Hollstein  
Bürgermeister

**Satzung über die Gebühren der Musikschule  
und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der  
Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom  
22.10.2013**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. Seite 194) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. Seite 687) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit**

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.

**§ 2  
Gebührentarif, Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.

**§ 3  
Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung**

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -
  - a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für
    - das 2. Mitglied um 25 vom Hundert und
    - das 3. Mitglied um 40 vom Hundert.

Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensumme.
  - b) falls eine Schülerin/ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 vom Hundert. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.
  - c) um 50 vom Hundert bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Schülerin/der Schüler bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.
- (3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde - ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hier von ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.
- (5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch

auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

- (6) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.

#### § 4 Sonstige Entgelte

- (1) Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen sowie Teilnehmerbeiträge für Seminare und Kurse werden nicht als Gebühr erhoben, sondern als privatrechtliches Entgelt. Die Höhe der Entgelte wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Eine Ermäßigung von 50 vom Hundert auf die Eintrittspreise für Veranstaltungen der Musikschule wird gewährt
- a) bei Vorlage eines Nachweises Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten, Auszubildenden, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderten mit einer mindestens 80 %igen Erwerbsminderung.
  - b) bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils geltenden andert-halb-fachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (3) Die Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen gilt nur bei Veranstaltungen.

#### § 5 Hinweise

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte be-

steht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid tritt zum 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.10.2013

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

**Gebührentarif  
als Anlage zur Satzung über die Gebühren der Musikschule  
und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule  
der Stadt Lüdenscheid vom 22.10.2013**

**Unterrichtsgebühr**

	<b>Gebühr pro Jahr in Euro</b>	Gebühr pro Monat in Euro
<b>1. Im Elementarunterricht</b>	<b>252,00</b>	21,00
a) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche in Gruppen ab 10 Schülerinnen/Schüler		
b) Bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen unter 10 Schülerinnen/Schüler		
c) für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikraupen, Musikbienen, Musikmäuse)		
<b>2. im Instrumental- und Vokalunterricht</b>		
a) <b><u>bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche</u></b>		
- in Gruppen ab 5 Schülerinnen/Schüler	<b>288,00</b>	24,00
- in Gruppen von 3 - 4 Schülerinnen/Schüler	<b>408,00</b>	34,00
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)	<b>552,00</b>	46,00
- im Team-Teaching (einschließlich Mietinstrument)	<b>480,00</b>	40,00
- im Einzelunterricht	<b>924,00</b>	77,00
b) <b><u>bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche</u></b>		
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)	<b>408,00</b>	34,00
- im Einzelunterricht	<b>660,00</b>	55,00
c) <b><u>bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche</u></b>		
- in Gruppen von 3 Schülerinnen/Schüler	<b>540,00</b>	45,00
d) <b><u>Klassenunterricht (einschließlich Mietinstrument)</u></b>	<b>360,00</b>	30,00
<b>3. in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA)</b>	<b>1.080,00</b>	90,00
- nur nach Aufnahmegespräch möglich, Dauer 2 Jahre, sollte in eine Aufnahmeprüfung fließen		
verpflichtender Inhalt:		
• Einzelunterricht im Hauptfach mit 45 Minuten		
• Einzelunterricht im Ergänzungsfach mit 30 Minuten		
• Gruppenunterricht in Musiktheorie mit 45 Minuten		
• Teilnahme am Ensemble / Chor		
• Mitgestaltung von Vorspielen, Präsentation der Musikschule außer Haus		
<b>4. für den Unterricht in Musiktheorie</b>		
bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche		
- in Gruppen von mehr als 4 Schülerinnen/Schüler	<b>150,00</b>	12,50
- in Gruppen bis zu 4 Schülerinnen/Schüler	<b>252,00</b>	21,00
<b>5. im Ensembleunterricht</b>		
- pro Woche bis 60 Minuten	<b>180,00</b>	15,00
- pro Woche mehr als 60 Minuten	<b>252,00</b>	21,00
<hr/>		
	<b>Gebühr pro Schul- halbjahr in Euro</b>	Gebühr pro Monat in Euro
<b>6. Instrumentensafari für Schülerinnen/Schüler und Erwachsene</b>		
15 x 60 Minuten		
- für Schülerinnen/Schüler	<b>144,00</b>	24,00

- für Erwachsene (einschließlich Erwachsenenzuschlag)	<b>187,20</b>	31,20
<b>7. Unterricht à la Card</b> (Erwachsene ab 25 Jahren, einschließlich Erwachsenenzuschlag) 9 Unterrichtsstunden à 30 Minuten Einzelunterricht. Diese sind individuell nach Absprache mit der Lehrkraft innerhalb eines <u>Schulhalbjahres</u> zu nehmen.	<b>300,00</b>	50,00
<b>8. Orchesterbeitrag</b> gilt für folgende Orchester: - Akkordeon-Orchester, Jugendorchester, Blasorchester, Bigband	<b>30,00</b>	5,00
<b>9. Kooperationen</b> Gebühren für Kooperations- oder Projektunterricht werden individuell festgelegt.		
<hr/>		
<b>10. Instrumentenmiete</b>		<b>pro Monat in Euro</b>
- im ersten Jahr der Überlassung		<b>6,00</b>
- ab dem zweiten Jahr der Überlassung		<b>16,00</b>
- ab dem vierten Jahr der Überlassung		<b>20,00</b>
- Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten.		
- Die Mietinstrumente sind über die Musikschule versichert. Bei einem entstandenen Schaden muss dem Sekretariat unverzüglich eine schriftliche Schadensmeldung vorgelegt werden. Bei Schadensregulierung über die Versicherung ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird im Gebühren- bescheid ausgewiesen.		
<hr/>		

### Zuschläge

	<b>Gebühr pro Jahr in Euro</b>	Gebühr pro Monat in Euro
<b>11. Nutzungsgebühr/Instrumentenbereitstellung für den Unterricht von Klavier und Keyboard aus Nummer 2</b>	<b>24,00</b>	2,00
<b>12. Investitionszuschlag für die Anschaffung von Instrumenten und Ausstattung von Unterrichtsräumen etc.</b> für Schülerinnen/Schüler im Unterricht mit der Nummer 1 bis 3 und 6	<b>12,00</b>	1,00
<b>13. Erwachsenenzuschlag</b> Auf die Gebühren im Instrumental- und Vokalunterricht (Nummer 1 bis 6) wird für Schülerinnen/Schüler nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag von 30 vom Hundert berechnet.	<b>+ 30 %</b>	



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Lüdenscheid  
über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst  
vom 22.10.2013**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 22.10.2013

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

**Gebührentarif**  
**als Anlage zur Fünften Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid**  
**über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Lüdenscheid**  
**vom 22.10.2013**

**I. Rettungswache Lüdenscheid**

Die Gebühr beträgt für eine Fahrt

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | im Stadtgebiet Lüdenscheid                   |             |
|    | a) mit einem Rettungswagen (RTW)             | 416,46 EURO |
|    | b) mit einem Krankentransportwagen (KTW)     | 150,55 EURO |
| 2. | über das Gebiet der Stadt Lüdenscheid hinaus |             |
|    | a) mit einem RTW                             | 619,61 EURO |
|    | b) mit einem KTW                             | 228,27 EURO |

**II. Notarzteinsatz**

Bei dem Einsatz des Notarztes werden zusätzlich pauschal berechnet:

- |    |                                      |             |
|----|--------------------------------------|-------------|
| a) | für den Notarzt je Patient           | 194,26 EURO |
| b) | für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 226,11 EURO |

## Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid-AöR

### Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2012 für den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid-AöR

Der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR hat am 17. September 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie den Lagebericht festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinns 2012 beschlossen.

Der sich auf 5.437.262,06 € belaufende Jahresgewinn 2012 des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR wird wie folgt verwendet: Die nach Kommunalabgabengesetz (KAG) errechnete Gesamtkapitalverzinsung in Höhe von 3.252.510,06 € wird dem Verwaltungshaushalt der Stadt Lüdenscheid zugeführt. Der übersteigende Betrag von 2.184.752,00 € ist den Gewinnrücklagen des Betriebes zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsicht bei dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid-AöR (SEL), Lennestraße 2-4, 58507 Lüdenscheid, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Verfügung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR (SEL) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SÜDWESTFALEN-REVISION GmbH in Lüdenscheid hat am 12. Juni 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid-AöR (SEL), 58507 Lüdenscheid, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01 bis zum 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid - AöR(SEL). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 114 a GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid – AöR (SEL) sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid AöR (SEL) sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid - AöR (SEL). Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid - AöR (SEL) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichtes sowie der abschließende Vermerk werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 21.10.2013

Der Vorstand

gez.  
Wolfgang Struwe

gez.  
Josef Lorkowski

### Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 07.11.2013 um 16:00 Uhr** im Zimmer 136/137, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45

T a g e s o r d n u n g:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Wahl der Stellvertreter des Landrates nach § 48 Abs. 2 Kreisordnung NRW - KrO NRW -
4. Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien; hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.09.2013 und Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 11.10.2013
5. Neuwahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
6. Haushalt 2014; Einbringung des Entwurfs
7. Nachtrag zum Stellenplan 2013
8. Betrauung der Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS) mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse
9. Genehmigung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe  
hier: Hochbaumaßnahme – energetische Sanierung Berufskolleg Iserlohn-Letmathe
10. Kenntnisnahme über die vom Kreiskämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Märkischen Kreis zur Wahrnehmung der Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten vom 05.08.2004
12. Änderung des Gebührentarifs 1.1 u. 1.2 zur Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

13. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Heilpraktikerprüfung
14. Errichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Märkischen Kreises
15. Zusammenlegung aller Bildungsgänge des Eugen-Schmalenbach-Berufskollegs am Standort Halver
16. Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste im Märkischen Kreis;  
hier: Voruntersuchung zur Nachfolgeregelung der Betrauung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH (MVG)
17. Unterzeichnung der "Korbacher Resolution";  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 28.10.2013

18. Anfragen und Mitteilungen

19. Anfragen von Einwohnern

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 28.10.2013

gez. Thomas Gemke  
Landrat

**Amtliche Bekanntmachung**

**Kommunalwahl 2014;  
Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Der Wahlausschuss des Märkischen Kreises tritt am

**Dienstag, den 05. November 2013, 16.30 Uhr,  
in Raum Nr. 0.74 des Kreishauses in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45,**

zu seiner 1. Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung
2. Einteilung des Wahlgebietes des Märkischen Kreises in 32 Wahlbezirke
3. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Thomas Gemke

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg – im Ortsteil Teindeln.**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 706) Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 29.10.2013

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
G. Bunge

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.